

**Satzung über den Betrieb
der städtischen Flüchtlingsunterkünfte
der Stadt Königswinter
vom 28.04.2017**

Der Rat der Stadt Königswinter hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW. S. 966), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV NRW. S. 1150), des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.8.1997 (BGBl I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 20 Abs. 6 des Gesetzes vom 23.12.2016 (BGBl I S. 3234) und des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 28. Februar 2003 (GV NRW. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV NRW. S. 1156) in seiner Sitzung am 06.03.2017 folgende Satzung für die Flüchtlingsunterkünfte in Königswinter beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Königswinter unterhält zur vorübergehenden Unterbringung
 - a. von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 in der jeweils geltenden Fassung und
 - b. von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,Flüchtlingsunterkünfte- nachfolgend Unterkünfte genannt- als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Königswinter und den Benutzerinnen/Benutzern ist öffentlich-rechtlich. Ein privatrechtlicher Mietvertrag wird nicht begründet.
- (3) Die Unterkünfte sind nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (4) Welches Gebäude diesem Zweck dient, bestimmt der Bürgermeister. Der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen.

§ 2

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Die Ordnung in den Unterkünften kann durch eine vom Bürgermeister zu erlassende Haus- und Benutzungsordnung geregelt werden.

§ 3

Belegungsmanagement und Einweisung

- (1) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- (2) Unterzubringende Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in eine Unterkunft eingewiesen. Bei der erstmaligen Aufnahme erhält die Benutzerin/der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung:
 1. den Einweisungsbescheid, in dem die unterzubringende/n Person/en und die Unterkunft bezeichnet sind;
 2. außer in den Fällen des § 5 Abs. 3 einen Gebührenbescheid;
 3. einen Abdruck dieser Satzung und der Haus- und Benutzungsordnung der jeweiligen Unterkunft;
 4. Unterkunftsschlüssel
- (3) Seitens der Benutzerin/des Benutzers besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Zimmers. Die Benutzerin/der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb einer Unterkunft von einem Zimmer in ein anderes als auch von einer Unterkunft in eine andere Unterkunft verlegt werden.
- (4) In dringenden Fällen kann zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit- und Ordnung von der in Abs. 3, Satz 2, genannten Frist abgesehen werden.
- (5) Durch Einweisung und Aufnahme in eine Unterkunft ist jede/r Benutzerin/Benutzer verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und der Haus- und Benutzungsordnung der jeweiligen Unterkunft zu beachten sowie den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Folge zu leisten.

§ 4

Beendigung des Nutzungsverhältnisses

- (1) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn die Benutzerin/der Benutzer
 1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
 2. die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen verhindert,
 3. sich offensichtlich nicht mehr zu Wohnzwecken in der ihr/ihm zugewiesenen Unterkunft aufhält,
 4. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Haus- und Benutzungsordnung der jeweiligen Unterkunft oder die mündlichen Weisungen (§ 3 Abs. 5) verstoßen hat.
- (2) Bei Widerruf der Einweisungsverfügung ist die Unterkunft unverzüglich zu räumen. Die Räumung kann im Rahmen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land

Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der/die betroffene Benutzer/in ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

- (3) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe des Unterkunftsziimmers an eine mit der Aufsicht und Verwaltung der jeweiligen Unterkunft beauftragte Person.
- (4) Das Benutzungsverhältnis erlischt, wenn die tatsächliche Nutzung der zur Verfügung gestellten Unterkunft durch die berechnigte Person über einen Zeitraum von zwei Wochen nicht festgestellt werden kann. Bei Feststellungen nach Satz 1 ist die Verwaltung berechnigt, zu räumen. Zurückgebliebene Sachen und Gegenstände werden von der Stadt gelagert. Sofern nach schriftlicher Aufforderung die eingelagerten Gegenstände nicht binnen eines Monats abgeholt werden, kann die Stadt an ihr Besitz und Verwahrung aufgeben. Dies gilt nicht bei ordnungsgemäßer Abmeldung bei der mit der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Person.

§ 5 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Königswinter erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten und unterhaltenen Unterkünfte Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenschuldner sind die nach § 3 eingewiesenen Personen. Volljährige Familienmitglieder haften als Gesamtschuldner.
- (3) Eine Gebührenpflicht besteht nicht für Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, wenn diese der Stadt Königswinter nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW zugewiesen worden sind und deren Unterkunft, Energie- und Wasserbedarf als Sachleistung sichergestellt wird.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, ab dem die/der Gebührenpflichtige die Unterkunft nutzen kann.
- (5) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am fünften Werktag nach der Aufnahme in die Unterkunft, im Übrigen am fünften Werktag eines Monats an die Stadtkasse zu entrichten.
- (6) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Die vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührensahlung. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

§ 6 Gebührenberechnung

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen ermittelt. Hierbei werden die Ausgaben der Unterkünfte mit Ausnahme der verbrauchsabhängigen Kosten (z.B. Strom, Wasser, Abwasser, Heizung, Müll usw.) einbezogen. Die Ausgaben werden auf die tatsächlich zur Verfügung stehende Wohn- und anteilige Gemeinschaftsfläche umgelegt (Grundgebühr).

Die Grundgebühr für die Unterkünfte beträgt zurzeit 16,65 €/qm/Monat.

- (2) Neben dieser Grundgebühr wird eine Gebühr für die Verbrauchskosten in Höhe von zurzeit 4,69 €/qm/Monat als Pauschale erhoben. Die Pauschale wird aufgrund der Aufwendungen für die Verbrauchskosten ermittelt und auf die zur Verfügung stehende Wohn- und anteilige Gemeinschaftsfläche umgerechnet. Die Überprüfung der Pauschale wird einmal jährlich vorgenommen und gegebenenfalls entsprechend angepasst.
- (3) Die tatsächlich zur Verfügung stehende Wohnfläche besteht aus der Fläche des Zimmers, in das die/der Benutzer/in eingewiesen wird sowie die hierzu gehörende anteilige Gemeinschaftsfläche. Der zu jedem Quadratmeter zugewiesener Wohnfläche hinzuzurechnende Anteil an der Gemeinschaftsfläche wird durch Division der gesamten Gemeinschaftsfläche durch die gesamte Wohnfläche ermittelt. Die tatsächlich zur Verfügung stehende Wohnfläche wird auf volle qm aufgerundet.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.2016 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über den Betrieb der städtischen Übergangsheime für Asylbewerber durch die Stadt Königswinter vom 12.1.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.04.2008, sowie die Satzung über den Betrieb der städtischen Übergangsheime für Aussiedler, Spätaussiedler und Zuwanderer durch die Stadt Königswinter vom 12.1.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.04.2008, außer Kraft.

Königswinter, den 28.04.2017

Stadt Königswinter
Der Bürgermeister

gez. Peter Wirtz